

Auktionsbedingungen 2011

1. Die Versteigerung erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen, die der Kaufinteressent mit der Teilnahme an der Versteigerung anerkennt. Die Bedingungen werden mit Zuschlag Inhalt des Vertrages zwischen der Trakehner Gesellschaft mbH und dem Käufer. Die Trakehner Gesellschaft mbH handelt als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung des Kommittenten (Ausstellers).

Die Auktion erfolgt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator und findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung statt, bei der die Pferde als gebrauchte Sachen im Rechtssinne verkauft werden. Die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) finden keine Anwendung.

2. Die zur Versteigerung kommenden Hengste, Stuten und Fohlen werden vor der Auktion an der Hand bzw. im Freilaufen, des weiteren die Hengste im Freispringen sowie die Reitpferde unter dem Reiter vorgestellt.

3. Während der Versteigerung werden die Hengste, Stuten und Fohlen an der Hand bzw. im Freilaufen vorgestellt. Die zu verkaufenden Reitpferde werden grundsätzlich vorgeritten. Eine Vorstellung dieser Pferde an der Hand bleibt in begründeten Fällen vorbehalten. Die Reihenfolge der Auktionspferde bleibt der Auktionsleitung vorbehalten.

4. Das Ausbieten erfolgt in Euro.

Die Anfangsgebote werden wie folgt beziffert:

Gekörte Hengste:	10.000,-
Prämienhengste:	15.000,-
Nicht gekörte Hengste:	6.000,-
Reitpferde:	8.000,-
Fohlen:	3.000,-
2-jährige Stuten:	6.000,-
Ältere Stuten:	7.000,-

Das Zuschlagsgebot gilt als Nettopreis (Steigpreis). Hierauf hat der Käufer die Käufergebühr und die Versicherung lt. Ziffer 9 zu zahlen und auf den Gesamtpreis die gesetzliche Mehrwertsteuer. Nach dem Zuschlag muss der Käufer sofort den ihm vorgelegten Kaufzettel (Bestätigung von Zuschlag und Kaufvertrag) unterschreiben und den Gesamtpreis grundsätzlich in bar oder durch bankbestätigten Scheck im Abrechnungsbüro bezahlen. Ausländische Käufer müssen in bar oder mit Bank-/Travellerscheck durch Eröffnung eines unwiderruflichen, bestätigten Akkreditivs zugunsten der Trakehner Gesellschaft mbH bei einem deutschen Kreditinstitut den Gesamtpreis bezahlen. Die Kosten und Zinsen, die durch die Scheckeinlösung entstehen, trägt der Käufer. Die Forderung gilt erst als bezahlt, wenn der Scheck eingelöst ist.

Durch den Zuschlag tritt der Käufer nur mit der Trakehner Gesellschaft mbH in Rechtsbeziehungen.

Das Eigentum an den verkauften Pferden geht auf den Käufer erst über mit der vollständigen Bezahlung der gesamten Forderungen aus dieser Geschäftsverbindung, bei Hergabe von Schecks bis zu deren endgültiger Einlösung zugunsten der Trakehner Gesellschaft mbH.

5. Die zum Verkauf gestellten Pferde werden wie besichtigt verkauft und weisen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs folgende Beschaffenheitsmerkmale (Verkaufsstandard) auf, die zugleich Gegenstand des Erfüllungsanspruchs des Käufers sind. Weitere Beschaffenheitsmerkmale im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften des Pferdes ermittelt die Trakehner Gesellschaft nicht. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des Kaufvertrags.

Alle Pferde werden hinsichtlich Abstammung, Farbe und Geburtsjahr im Auktionskatalog beschrieben. Daneben kann der Auktionskatalog ein Bild des Pferdes mit einem Kurzkomentar über dessen Zuordnung hinsichtlich seiner vorwiegenden Begabung Dressur/Springen/Vielseitigkeit zeigen. Es handelt sich bei diesen Kommentaren um keine Beschaffenheitsmerkmale, für die der Kommissionär oder der Kommittent (Aussteller) rechtlich einzustehen hat, sondern lediglich um eine Wiedergabe eines Ersteindrucks des Pferdes bei Drucklegung des Kataloges, ohne dass der Kommissionär oder

der Kommittent (Aussteller) damit eine Zusage hinsichtlich besonderer Fähigkeiten des besprochenen Pferdes abgibt.

Die Fohlen sind halfterfähig, lassen sich verladen und haben erste Hufschmiedefahrungen. Darüber hinaus wurden die Fohlen einer Musterung mit Exterieurbewertung unterzogen und wurden für die Auktion im Vorweg vom Aussteller vorbereitet. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Beschaffenheitsvereinbarung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die schon vor der Auktion durchgeführten Feststellungen bezüglich der Gesundheit der Tiere unter Umständen durch zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen überholt sind. Sollte dies der Fall sein, werden aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen der Fohlen und wesentliche Änderungen der Katalogbeschreibung von der Trakehner Gesellschaft mbH durch den Auktionator vor der Versteigerung bekannt gegeben. Diese geltend somit als bekannt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beschaffenheitsvereinbarung.

Als vereinbart gilt derjenige Gesundheitsstatus, der dokumentiert ist durch ein für jedes Pferd erstelltes Untersuchungsprotokoll. Die zum Verkauf gestellten Pferde sind vor der Anlieferung durch einen vom Aussteller beauftragten Tierarzt in eigener Verantwortung klinisch untersucht worden. Über diese Untersuchung ist ein tierärztliches Untersuchungsprotokoll erstellt worden. Darüber hinaus sind von allen Hengsten, Reitpferden und Stuten 12 Röntgenaufnahmen gefertigt worden (Zehe vorn beiderseits 90°, Oxspring; Zehe hinten beiderseits 90°, Sprunggelenke beiderseits 45° und 115°, jeweils eine Röntgenaufnahme je Knie). Über die Bewertung der Röntgenaufnahmen für jedes Pferd fertigt ein von der Trakehner Gesellschaft mbH bestellter Gutachterausschuss eigenverantwortlich ein gemeinsames Protokoll. Dieses Protokoll, die Röntgenbilder und das Protokoll der klinischen Untersuchung stehen allen Kaufinteressenten, deren Bevollmächtigten und Tierärzten zur eigenverantwortlichen Auswertung und Überprüfung vor der Auktion zur Verfügung.

Die Röntgenbilder, deren Bewertung durch den Gutachterausschuss und das Protokoll der klinischen Untersuchung stellen die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes zum Zeitpunkt der Übergabe dar. Des Weiteren gilt für gekörte Hengste als vereinbarte gesundheitliche Beschaffenheit, dass diese keine EVA-Ausscheider sind. Im Übrigen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende tierärztliche Bewertungen nicht Gegenstand der Beschaffenheitsvereinbarung sind.

Die Haftung für die geschlechtliche Zuchtauglichkeit (Deck- und Befruchtungsfähigkeit) gekörter Hengste wird wie folgt bestimmt: Die Trakehner Gesellschaft mbH haftet für das Freisein von phänotypisch erkennbaren erblichen Mängeln.

Die Trakehner Gesellschaft mbH haftet ferner dafür, dass der Hengst eine gute Geschlechtslust als Voraussetzung für den Einsatz sowohl in der künstlichen Besamung, als auch im Natursprung besitzt und bei ungestörtem Ablauf der Paarungsreflexkette die Gewinnung eines vollständigen Ejakulates ermöglicht.

Die Trakehner Gesellschaft mbH haftet für die Einhaltung nachfolgend konkret benannter Mindestanforderungen für die Güte unverdünnten Spermias nach Samengewinnung:

- a.) Die totale Anzahl morphologisch normaler beweglicher Samenzellen (TNB) pro Ejakulat beträgt mindestens 1.0×10^9 .
- b.) Der Prozentsatz morphologisch abweichender Samenzellen (MAS) beträgt max. 50%.
- c.) Der Prozentsatz progressiv (= vorwärts) motiler Samenzellen (PMS) beträgt mindestens 40%.

Aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und wesentliche Änderungen der Katalogbeschreibung wird die Trakehner Gesellschaft mbH durch den Auktionator vor der Versteigerung bekannt geben. Diese gelten somit als bekannt.

6. a)

Die Haftung der Trakehner Gesellschaft mbH beschränkt sich auf die Einhaltung der in Ziffer 5 dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung mit der Einschränkung, dass Ansprüche auf Nacherfüllung oder Minderung ausgeschlossen sind. Hinsichtlich der Haftung für die geschlechtliche Zuchtauglichkeit (Deck- und Befruchtungsfähigkeit sowohl für gekörte Hengste im Besamungseinsatz als auch im Natursprungeinsatz) beschränkt sich diese auf die Einhaltung der in Ziff. 5 dargestellten

Beschaffenheitsvereinbarung mit der Einschränkung, dass Ansprüche auf Minderung ausgeschlossen sind. Der Anspruch auf Nacherfüllung bleibt insoweit ausdrücklich bestehen.

b)

Die Protokolle zur gesundheitlichen Beschaffenheit der Pferde sind eigenverantwortliche Dokumentationen der fertigenden Tierärzte. Die Trakehner Gesellschaft mbH haftet nicht für die tierärztliche Bewertung und Eingruppierung.

c)

Ansprüche auf Schadensersatz sind begrenzt auf die Erstattung von Transportkosten vom Auktionsstall zum Käuferstall innerhalb Deutschlands sowie der Unterstellkosten und die Kosten der ersten tierärztlichen Untersuchung und Schmiedekosten. Für weitere Kosten, insbesondere Training, Ersatzbeschaffung sowie etwaige Vermögensschäden haftet die Trakehner Gesellschaft mbH nicht.

Insbesondere gilt die in Satz 1. vereinbarte Begrenzung des Schadensersatzanspruches für eine etwaige Haftung, die geschlechtliche Zuchttauglichkeit (Deck- und Befruchtungsfähigkeit sowohl für gekörte Hengste im Besamungseinsatz als auch im Natursprungeinsatz) betreffend. Der Ersatz eines etwaig entgangenen Gewinns wird deshalb ausdrücklich ausgeschlossen. Vorstehende Begrenzung des Schadensersatzanspruches, der unter Anderem einen Ausschluss eines etwaigen Anspruchs auf entgangenen Gewinn beinhaltet, gilt jedoch nur uneingeschränkt, sofern dieser nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ebenso unberührt bleibt eine etwaige Haftung für Personenschäden.

d)

Im Übrigen werden die Pferde verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Haftung/Gewährleistung, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Hiervon unberührt bleibt die Haftung für Personenschäden. Die Trakehner Gesellschaft mbH übernimmt keinerlei Gewähr oder Garantie für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungszwecke.

e)

unter den in Ziffer d) genannten Gewährleistungsausschluss fallen auch positive labormedizinische Tests auf CEM und Pyroplasmoze. Wird bei einem gekörten Hengst durch einen labormedizinischen Test festgestellt, dass dieser unter EVA leidet, beschränkt sich die Haftung der Trakehner Gesellschaft mbH auf die Einhaltung der in Ziff. 5 dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung, also darauf, dass der gekörte Hengst kein EVA-Ausscheider ist. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass insoweit eine Haftung mit der Einschränkung übernommen wird, dass Ansprüche auf Nacherfüllung oder Minderung ausgeschlossen sind.

f)

Sämtliche Ansprüche aus Mängeln sind an die Trakehner Gesellschaft mbH zu richten, die als Kommissionär die Abwicklung der Ansprüche für den Kommittenten regelt.

g)

Ansprüche aus Mängeln (Abweichung von der unter Ziffer 5 dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Auktionstages, schriftlich geltend zu machen. Ansprüche aus Mängeln die Deck- und/oder Befruchtungsfähigkeit gekörter Hengste betreffend, sind innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31.01. des auf den Auktionstag folgenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Trakehner Gesellschaft mbH geltend zu machen.

h)

Die Gewährleistungsrechte des Käufers verjähren innerhalb von 3 Monaten nach Gefahrübergang. Die Gewährleistungsrechte des Käufers für Mängel die Deck- und/oder Befruchtungsfähigkeit gekörter Hengste betreffend verjähren innerhalb einer Frist bis zum 30.06. des auf den Auktionstag folgenden Kalenderjahres. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn wegen eines Mangels Schadensersatz verlangt wird und der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

7. Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages entstehen, die sofort geltend zu machen sind, kann das Ausbieten wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Die Anmeldung von Zweifeln über die

Gültigkeit des Zuschlages ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterzeichnet ist, muss in diesem Fall jedoch spätestens bis zum endgültigen Zuschlag des letzten Pferdes der Auktion erfolgen. Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages können nur Bieter, der Auktionator oder die Auktionsleitung anmelden. Über die Zweifel entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Geschäftsführer der Trakehner Gesellschaft mbH, dem Auktionsleiter und dem Auktionator. Die Entscheidung über die Aufhebung des Zuschlags ist nur einstimmig zu fällen.

8. Unterzeichnet der Käufer den Kaufzettel nicht oder gibt er während der Auktion zu erkennen, dass er das Pferd nicht abnimmt, kann das Pferd nach Ermessen der unter Ziffer 7 genannten Kommission nochmals versteigert werden. Der erste Käufer haftet gegenüber der Trakehner Gesellschaft mbH und dem Aussteller des Pferdes für einen etwaigen Mindererlös.

9. Die Trakehner Gesellschaft mbH erhebt für Ihre Tätigkeit als Kommissionär eine Kommissionsgebühr, die sich nach dem Zuschlagpreis richtet sowie Kosten und Steuern. Die Bezahlung ist sofort nach Zuschlag fällig. Der an die Trakehner Gesellschaft mbH zu zahlende Rechnungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Steigpreis
+ 6 % Käufergebühr
= Zwischensumme
+ 7 % Mehrwertsteuer
= Zwischensumme
+ 1% Versicherung (zzgl. 19% Versicherungssteuer)

= Kaufpreis

Mit dem Zuschlag erwirbt der Käufer auch einen Versicherungsschutz (näheres siehe Katalog-Vorspann). Die Abrechnung der Versicherungsprämie erfolgt mit der Auktionsabrechnung. Der Verkauf erfolgt im Übrigen gemäß § 449 BGB unter Eigentumsvorbehalt, sodass der Aussteller bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer des Tieres bleibt.

Die Erstattung der Umsatzsteuer bei exportierten Auktionspferden erfolgt nach Prüfung der Steueridentifikationsnummer und nach Vorlage der Ausfuhrbestätigung.

10. Sofern der Käufer einen gekörten Hengst erwirbt, ist er verpflichtet, die Kosten der Eintragung in das HB I in Höhe von 1.000,00 € inkl. Mehrwertsteuer an den Trakehner Verband zu zahlen. Die Eintragsgebühr wird dem Käufer nach der Körung und der Auktion durch den Trakehner Verband in Rechnung gestellt.

11. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn das Pferd zunächst noch im Gewahrsam der Trakehner Gesellschaft mbH oder des Kommittenten verbleibt. Die Pferde werden mit einem Halfter und Führstrick übergeben und müssen unverzüglich nach Ende der Auktion, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr am Auktionstag abgenommen sein. Von diesem Zeitpunkt an stehen sie auf Kosten des Käufers. Ein Verlade- und Versicherungsbüro befindet sich auf dem Veranstaltungsgelände. Für den Abtransport der Pferde in den Stall des Käufers halten sich Transportfirmen mit Spezialfahrzeugen am Auktionsplatz bereit.

Kein Pferd darf vom Platz entfernt werden, bevor nicht die Bezahlung abschließend geregelt ist. Versteigerte Pferde werden grundsätzlich nur gegen Barzahlung oder Zahlung per bankbestätigten Scheck an den Käufer herausgegeben. Wird ein Pferd gegen Rechnung gekauft und stimmt der Kommittent einer Herausgabe des Pferdes an den Käufer nicht zu, nimmt der Kommittent spätestens am Ende des Auktionstages das verkaufte Pferd auf Kosten und Risiko des Käufers in seinen Stall zurück bis zum Eingang des Kaufpreises bei der Trakehner Gesellschaft mbH. Diese unterrichtet sodann umgehend den Kommittenten vom Eingang des Geldes. Der Abtrieb kann nur gegen Abgabe eines vom Abrechnungsbüro ausgestellten Auslassscheins erfolgen.

12. Die Pferdepfleger bzw. Beauftragten des Kommittenten müssen die Wartung der Pferde bis zur Übergabe (Abnahme) gemäß Ziffer 11 fortsetzen und sollen bei der Verladung Hilfe leisten. Hierdurch wird jedoch ein Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer einerseits und dem Kommittenten oder der

Trakehner Gesellschaft mbH oder dem Pferdepfleger andererseits nicht begründet. Für Schäden, die dem Pferdepfleger oder dem Kommittenten entstehen, haftet der Käufer, jedoch beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen unter Einbeziehung dieser Auktionsbedingungen einschließlich etwaiger Verpflichtungen bei Rücktritt ist Neumünster.

14. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.